

K U N D M A C H U N G

über die Ausschreibung der Wahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Gemäß § 1 Abs. 4 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 – K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, wird die Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der Bürgermeisterwahl in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten bekanntgemacht:

Verordnung der Landesregierung vom 13. Oktober 2025, LGBl. Nr. 57/2025, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten ausgeschrieben wird.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit § 85 der K-GBWO 2002, LGBl. Nr. 32/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird Sonntag, der 18. Jänner 2026 festgesetzt. Als Wahltag für eine allenfalls erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters wird der zweite Sonntag nach dem Wahltag, das ist der 1. Feber 2026, bestimmt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 31. Oktober 2025 bestimmt.

Kundmachung
angeschlagen am

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Angeschlagen am: 24. 10. 25
Abgenommen am:

Der Vizebürgermeister

